

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DES
IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN VORBESCHIEDS VOM
12.11.2024 FÜR ZWEI WINDENERGIEANLAGEN IN MENDEN**

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2-9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird folgender Vorbescheid vom 12.11.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Vorbescheids vom 12.11.2024 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0006/24/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

Firma
Naturstrom Vesperde Verwaltung GmbH
Hinterveserde 3
58769 Nachrodt-Wiblingwerde

vom 20.12.2023, zuletzt geändert am 01.08.2024, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid gemäß §§ 6, 9 Absatz 1 BImSchG, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 auf den Stadtgebieten Iserlohn und Menden wird im Umfang der beantragten Genehmigungsvoraussetzungen erteilt.
2. Die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA mit den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Grunddaten und geplanten Standorten ist bauplanungsrechtlich zulässig. Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB beeinträchtigen öffentliche Belange nicht in der Art und Weise, dass diese dem Vorhaben entgegenstehen.

	WEA 1	WEA 2
Gemarkung:	Menden	Sümmern
Flur:	36	9
Flurstück:	9	32
UTM Zone 32:	412.563,3 5.696.690,0	411.885,1 5.696.601,1
Gesamthöhe [m]:	249,5	249,5
Hersteller:	Enercon	Enercon

Typ:	E-175 EP5	E-175 EP5
Nabenhöhe [m]:	162	162
Rotordurchmesser [m]:	175	175
Nennleistung [MW]:	6,0	6,0
Schalleistungspegel [Vollastbetrieb*, dB(A)]:	106,5 dB(A)	106,5 dB(A)

*Herstellerangabe ohne Zuschläge

Vorstehendes gilt auch im Umfang des beantragten Prüfprogramms des § 35 BauGB, nämlich:

- die Vereinbarkeit mit dem Bauplanungsrecht,
 - die Belange des Bodenschutzes,
 - die militärische und zivile Luftsicherheit,
 - die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen,
 - die Standsicherheitsbeurteilung aus geowissenschaftlicher Sicht (Erdbebengefährdung)
 - die Erdbebenüberwachung.
3. Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist der Vorbescheid in dem Umfange genehmigt, wie er in den mit diesem Vorbescheid verbundenen Antragsunterlagen, insbesondere den Zeichnungen und Beschreibungen, dargestellt wurde. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 01.08.2024 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.
 4. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sowie Hinweise Bestandteil dieses Vorbescheides.
 5. Der erteilte Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
 6. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.
 7. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

Rechtsbehelfsbelehrung Antragsteller:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Nebenbestimmungen:

Dem Vorbescheid wurden Auflagen zum Bodenschutz, zur Flugsicherung, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Denkmalschutz sowie zum Gewässerschutz beigelegt.

Hinweise:

Eine Ausfertigung des gesamten Vorbescheids mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom **16.01.2025** bis einschließlich **29.01.2025**, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen>) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Wuttke, Telefonnummer: 02351/966-6439, E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**29.01.2025**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung Dritte:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Hinweis: Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 14.01.2025

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung


Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin